

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 16 vom 13. Februar 2013

Der Petitionsausschuss hat am 13. Februar 2013 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/79

Gegenstand: Schutz öffentlichen Eigentums

Begründung: Der Petent regt an, die Bremische Landesverfassung dahingehend zu ändern, dass neben dem privaten Eigentum zukünftig auch öffentliches oder Gemeineigentum dem Schutz der Verfassung unterstellt werde. Sobald Gemeingüter veräußert, beschädigt oder zerstört seien, existierten sie für die Gemeinschaft nicht mehr. Sie ließen sich, wenn überhaupt, nur mit viel Mühe wiederherstellen. Es handle sich um ein Manko in der Verfassung, dass die Regierung befugt sei, Gemeingüter nach Belieben zu verkaufen, um damit Einnahmen zu generieren. Die Petition wird von 34 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mittlerweile das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Keine Privatisierung ohne Volksentscheid – Drs. 18/506 – in erster Lesung beschlossen. Danach soll die Veräußerung öffentlicher Unternehmen, die dem Gemeinwohl dienen, von einem Volksentscheid abhängig gemacht werden. Die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zugeleitet werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/58

Gegenstand: „Loriottrakt“ in der Hochschule für Künste

Begründung: Der Petent regt an, einen Gebäudekomplex innerhalb der Hochschule für Künste „Loriottrakt“ benennen. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Hochschule für Künste hat sich gegen die vom Petenten vorgeschlagene Benennung eines Gebäudekomplexes ausgesprochen. Die Familie von Lorient hat darum gebeten, die öffentliche Diskussion über die Benennung von Plätzen, Straßen oder sonstigen öffentlichen Räumen nach ihrem Vater zu beenden. Diesen Wunsch hat der Petitionsausschuss zu respektieren.

Eingabe-Nr.: L 18/66

Gegenstand: Verbot von Heizungen im Außenbereich

Begründung: Der Petent regt an, den Einsatz von Heizstrahlern im Außenbereich zu untersagen oder hoch zu besteuern. Die Verwendung dieser Geräte widerspräche dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Petition wird von 68 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten darin zu, dass der Betrieb von Heizstrahlern im Außenbereich aus Sicht des Klima- und Ressourcenschutzes kritisch zu beurteilen ist. Allerdings erscheint dem Ausschuss die Unterbindung der Nutzung von Heizstrahlern wegen der geringen CO₂-Minderung, die mit einer solchen Maßnahme erreicht werden könnte, nicht verhältnismäßig.

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, den Betrieb von Heizstrahlern im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Gaststättenfreiflächen zu untersagen. Neben reinen Verkehrsbelangen können hier auch andere Belange, wie z. B. der Klimaschutz, berücksichtigt werden.

In Bremen sind derzeit 281 Sondernutzungserlaubnisse für den öffentlichen Straßenraum an Gaststätten vergeben. Etwa die Hälfte der Erlaubnisse bezieht sich auf die Innenstadt und unmittelbar angrenzende Bereiche. Die Zahl der dort verwandten Heizstrahler dürfte nach den Beobachtungen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr unter 150 Geräten liegen. Legt man eine Nutzungsdauer von acht Stunden pro Tag und 100 Tagen pro Jahr zugrunde, könnte mit einem Verbot eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes von unter 150 t pro Jahr erreicht werden. Dies entspricht etwa dem CO₂-Ausstoß von 75 Mittelklassewagen mit einer Laufleistung von ca. 12 000 km pro Jahr. Angesichts dieses eher geringen Effekts lässt sich der im Falle eines Verbots entstehende Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen.

Zielführender dürfte es sein, anstelle eines Verbotes an das Verantwortungsbewusstsein der Gaststättenbetreiber und der Gäste zu appellieren, den Einsatz von Heizstrahlern im Außenbereich grundsätzlich infrage zu stellen. Ein Umdenken hat eine wesentlich nachhaltigere Wirkung als ein mit Kontrollaufwand verbundenes Verbot.

Eingabe-Nr.: L 18/117

Gegenstand: Einsparungen beim Finanzamt

Begründung: Der Petent regt an, dass die Finanzämter eingereichte Belege nicht mehr automatisch an die Einsender zurückschicken sollten. Hierdurch ließen sich mehrere 100 000 € jährlich einsparen. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Beratung sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das elektronische Verfahren ELSTER stellt darauf ab, die Einreichung von Belegen zu vermeiden. Steuerpflichtige müssen nur noch zwingend vorgeschriebene Belege einreichen. Alle anderen Belege sind nur auf Anforderung durch das Finanzamt vorzulegen.

Grundsätzlich schickt das Finanzamt alle Belege zurück, die nicht ausdrücklich zur Vorlage an das Finanzamt ausgestellt wurden. Zum einen stehen sie im Eigentum der Einreicher. Zum anderen können solche Belege auch gegenüber anderen Behörden oder im privaten Rechtsverkehr Beweis- oder Nachweisfunktion haben. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Einreicher ein berechtigtes Interesse an der Rücksendung der Originalbelege haben. Das Finanzamt kann auch nicht automatisch unterstellen, dass jeder Steuerbürger Kopien der beim Finanzamt eingereichten Belege anfertigt.

Der mit der Rücksendung verbundene Verwaltungsaufwand im Finanzamt ist nicht größer als der Verwaltungsaufwand, der mit einer Vernichtung der Belege verbunden wäre. Außerdem müssten die Papiere wegen der geltenden Aufbewahrungsbestimmungen zunächst zur Akte genommen und aufbewahrt werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kann sich der Petitionsausschuss, selbst wenn ein gewisses Einsparpotenzial besteht, nicht für die vom Petenten vorgeschlagene Vernichtung der eingereichten Belege einsetzen.

Eingabe-Nr.: L 18/132

Gegenstand: Schaffung eines Verkehrsraums für Radfahrer

Begründung: Der Petent regt die Schaffung eines eigenständigen Verkehrsraums für Fahrradfahrer an. Der Fahrradverkehr könne wegen seines Tempos, Umfangs und Gefährlichkeit nicht mehr über Fahrradwege im traditionellen Sinn abgewickelt werden. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil Radwege oft als Parkplatz genutzt würden und in einem schlechten Zustand seien. Da die immer älter werdende Gesellschaft ihr Verkehrsverhalten nicht mehr auf diese neue Form des Radfahrens einstellen könne, seien ständige Konflikte und Unfälle vorprogrammiert. Die Petition wird von zehn Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Bremen zeichnet sich wie kaum eine andere Großstadt in Deutschland durch eine Führung des Fahrradverkehrs auf einem nahezu geschlossenen Wegenetz aus. Dieses Netz befindet sich grundsätzlich in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand. Es wird kontinuierlich überprüft und entsprechend modernisiert. Sofern Konflikte zwischen dem Fahrradverkehr und anderen Verkehrsarten auftreten, wird nach Lösungen gesucht. Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht.

Die vom Petenten gewünschte konsequente Trennung des Radverkehrs vom übrigen Verkehr entspricht auch nicht dem Stand der Technik bei der Planung von Radverkehrsführungen. So wird beispielsweise in beengten Straßenräumen zum Schutz der Fußgänger

in der Regel eine Führung des Fahrradverkehrs in der Fahrbahn angestrebt. Eine Führung auf der Nebenanlage wird nur aus Gründen der Verkehrssicherheit in bestimmten Ausnahmesituationen beibehalten. Grundsätzlich ist die Fahrbahnführung des Fahrverkehrs mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar. Fahrräder sind dort als Fahrzeuge definiert, die die Fahrbahn benutzen müssen, sofern keine Radwege zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Eingabe-Nr.: L 18/135

Gegenstand: Abschaffung der GEZ-Gebühren

Begründung: Der Petent bittet darum, die GEZ-Gebühren abzuschaffen oder zumindest zu reduzieren. Er wendet sich insbesondere dagegen, allein durch das Bereithalten eines empfangsbereiten Gerätes zur Zahlung der vollen Rundfunkgebühr verpflichtet zu sein. Die öffentliche Petition wird von 65 Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des dazu eingerichteten Internetforums wird darüber hinaus vorgetragen, dass die Rundfunkgebühr eine Zwangsabgabe und nicht mehr zeitgemäß sei. Die öffentlich-rechtlichen Sender sollten sich ebenfalls über Werbung finanzieren oder im Falle der Beibehaltung der Rundfunkgebühr ganz auf Werbung verzichten. Ferner wird gefordert, für Bezieher kleinerer Einkommen weitere Befreiungstatbestände einzuführen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten und den Diskussionsbeiträgen aus dem Forum eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt den im Grundgesetz verankerten Auftrag, eine Grundversorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit Information, Bildung und Unterhaltung objektiv und umfassend zu gewährleisten und damit die Meinungsvielfalt der Gesellschaft abzubilden. Wichtigstes Instrument zur Finanzierung des Gesamtprogramms ist die Rundfunkgebühr. Sie gewährleistet eine finanzielle Versorgung der Rundfunkanstalten, die frei vom Risiko der Einflussnahme politischer oder sonstiger gesellschaftlicher Gruppen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die gerätegebundene Finanzierung des Rundfunks mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Gebühr ist das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk. Sie stellt keine Gegenleistung für eine Leistung dar. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Leistungspflicht der Rundfunkteilnehmer gerechtfertigt, weil sie der Aufrechterhaltung eines Rundfunkangebots diene, dies vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gefordert sei und im Gesamtinteresse liege. Die Leistungspflicht bestehe deswegen auch ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der einzelnen Empfänger und knüpfe allein an den Empfängerstatus an, der durch den Besitz eines Fernsehgerätes begründet werde.

Eine ersatzlose Abschaffung der Rundfunkgebühr oder eine vollständige Finanzierung über Werbeeinnahmen kommt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht in Betracht. Die Höhe der Rundfunkgebühren wird von einer unabhängigen Kommission ermittelt. Diese überprüft zum einen die angemeldeten Bedarfe der Rundfunkanstalten und bezieht zum anderen sozial- und gesellschaftspolitische Erwägungen in ihre Entscheidung ein.

Mit Inkrafttreten des neuen Beitragsmodells ab dem 1. Januar 2013 hat sich die Kritik des Petenten insoweit erledigt, als die Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Beitrag ersetzt wurde. Dieser knüpft nicht mehr an das Bereithalten eines empfangsbereiten Geräts an, sondern pro Haushalt wird künftig ein fester Beitrag gezahlt. Es gilt jedoch weiterhin die Maßgabe, dass sich auch Haushalte, die nicht oder nur in geringem Maße die öffentlich-rechtlichen

Rundfunkangebote wahrnehmen, sich an der solidarischen Finanzierung beteiligen sollen, da auch sie von den Vorzügen eines funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems profitieren.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/56

Gegenstand: Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Rücknahme der Erlaubnis, in der Freien Hansestadt Bremen als Lotterieurunternehmer Lotterien zu vermitteln. Er trägt vor, der Lotterieveranstalter habe willkürlich und amtsmissbräuchlich gehandelt sowie den Datenschutz missachtet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat der Senator für Inneres und Sport dem Petenten eine befristete Erlaubnis zur Vermittlung von Lotterien im Land Bremen erteilt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die ursprüngliche Ablehnung der Verlängerung der Erlaubnis nicht zu beanstanden. Der Petent hat seinen Firmensitz in einem anderen Bundesland, welches eine entsprechende Erlaubnis zunächst nicht verlängert hat. Außerdem hatte der Veranstalter der Lotterie mitgeteilt, dass erhebliche Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Petenten bestehen.

Die vom Petenten gegen den Lotterieveranstalter geäußerten Zweifel hat der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft nicht zu überprüfen, weil das Land Bremen insoweit keine Aufsichtsbefugnisse hat.

Eingabe-Nr.: L 18/64

Gegenstand: Verwendung von Flüsterasphalt bei der Autobahnsanierung

Begründung: Der Petent regt an, bei der Sanierung stadtnaher Autobahnen künftig aus Lärmschutzgründen nur noch Flüsterasphalt zu verwenden. Der größte Teil der Fahrbahnen bestehe zurzeit noch aus besonders lärmintensivem Beton. Auch die vorhandenen Lärmschutzwände seien veraltet und wenig effektiv. Durch die Verwendung von Flüsterasphalt verbessere sich die Lärmsituation der Anwohner. Die Petition wird von sechs Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich begrüßt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten, bei der Fahrbahnsanierung dem Lärmschutz einen hohen Stellenwert einzuräumen. Der Einbau von offenporigem Asphalt kommt allerdings erst in Betracht, wenn die sonst üblichen Verfahren, wie lärmreduzierender Waschbeton, Lärmschutzwände oder -wälle nicht die erforderliche Lärmreduzierung bewirken. Flüsterasphalt kann bei Sanierungsmaßnahmen nicht grundsätzlich angewendet werden. Es ist vielmehr eine Einzelfallprüfung durchzuführen, bei der unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte die am besten geeignete Maßnahme der Lärminderung zu wählen ist.

Eingabe-Nr.: L 18/124

Gegenstand: Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung

Begründung: Der Petent regt an, Rechtsbehelfsbelehrungen um einen Hinweis auf mögliche Kosten im Falle eines Widerspruchsverfahrens zu ergänzen. Viele staatliche Stellen würden darauf hinweisen, dass man als

Bürger auf versteckte Klauseln achten solle. Demgegenüber enthielten Behördenschreiben keinen Hinweis auf die Kostenpflicht des Widerspruchsverfahrens. Die Petition wird von sechs Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Anhörung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus Rechtsgründen kann der Petitionsausschuss sich nicht dafür aussprechen, einen entsprechenden Zusatz in die Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen. Insoweit nimmt er zur weiteren Begründung Bezug auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nimmt seit einiger Zeit einen Hinweis auf die Kostenpflicht in das Schreiben auf, mit dem den Bürgern mitgeteilt wird, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann und deshalb der Widerspruch an die Widerspruchsbehörde weitergeleitet wird. Dieses Verfahren erscheint dem Petitionsausschuss sinnvoll. Deshalb sollte eine Übertragung auf andere Behörden angeregt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/133

Gegenstand: Anregungen zum Umweltschutz

Begründung: Der Petent regt unter anderem an, Ampelanlagen auf LED-Lampen umzustellen, Händetrocknerpapiere durch Stofftrocknungsrollen sowie Drucker durch Duplexdrucker zu ersetzen. Zur Begründung führt er aus, die vorgeschlagenen Maßnahmen bewirkten eine erhebliche Kostenersparnis. Die Petition wird von zwei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten angeregte Änderung der Straßenverkehrsordnung obliegt der Gesetzgebung des Bundes. Insoweit müsste er sich gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

In Bremen werden bereits seit einigen Jahren die vorhandenen Hochvolt-Lichtsignalanlagen auf LED-Technik umgerüstet. Dieses Projekt soll noch im Jahr 2013 abgeschlossen werden. Die Stromkosten- und Erhaltungskostenersparnis liegt jährlich im sechsstelligen Bereich. Nebenbei wird auch Müll eingespart, weil wesentlich weniger defekte Glühbirnen entsorgt werden müssen.

Alle anderen Anlagen in Bremen sind mit Niedervolttechnik ausgestattet und haben bereits einen wesentlich niedrigeren Energieverbrauch. Sie sind aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf LED-Technik umstellbar. Ein Austausch erfolgt erst im Rahmen des erforderlichen Neubaus.

Vor einigen Jahren wurde der Einsatz von Stoffhandtuchrollen in der bremischen Verwaltung getestet. Da es bei der Lagerung der benutzten und damit feucht-schmutzigen Stoffhandtuchrollen hygienische Bedenken (Keimentwicklung) gab und es auch zum Teil zu Engpässen und zu Problemen in den Waschtischbereichen kam, wird ein

flächendeckender Einsatz von Stoffhandtuchrollen nicht weiterverfolgt. Die eingesetzten Papierhandtücher sind in der Regel aus Recyclingpapier.

Seit Oktober 2009 haben alle über den Rahmenvertrag beschafften Drucker eine Duplexfunktion.

Eingabe-Nr.: L 18/142

Gegenstand: Personalsituation an Gerichten

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition regt unter Hinweis auf ein von ihr geführtes zivilgerichtliches Verfahren eine bessere Personalausstattung von Gerichten an. Sie trägt vor, überlange Verfahrensdauern wirkten sich zulasten der Prozessbeteiligten aus und seien nicht hinnehmbar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Justiz und Verfassung ist nach dem Koalitionsvertrag verpflichtet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Land Bremen auch in Zukunft sicherzustellen. Er ist bemüht, eine Personalausstattung zu gewährleisten, die gerichtliche Entscheidungen zeitnah ermöglicht.